

## **Hauptsatzung der Gemeinde Nortmoor**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Nortmoor in seiner Sitzung am 08. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Nortmoor“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Jümme.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen ist von Grün und Silber geteilt, darin in verwechselten Farben oben ein schräg-linkes Stechpalmblatt in mit Kugeln bestreutem Feld, unten drei Rohkolben, die äußeren mit Blättern.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen mit der Umschrift „Gemeinde Nortmoor - Landkreis Leer“.

### **§ 3**

#### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 105 NKomVG i. V. m. § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates; der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretenden Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretung ergibt.

## **§ 4 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller/innen können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Nortmoor zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat von der/dem Bürgermeister/in ohne Beratung den Antragstellern/innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 5 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Leer verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Aushangkästen. Die Standorte werden wie folgt festgelegt:
  - a) Ecke Holtlander Straße/Siedlerstraße
  - b) Dorfstraße, Grundschule/Kirche
  - c) Bruntjer Weg am Spielplatz

Die Aushangkästen werden gemeinsam mit der Samtgemeinde Jümme gehalten.

- (3) Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushanges und der Abnahme einer Bekanntmachung in den amtlichen Aushangkästen ist auf der Bekanntmachung anzugeben und aktenkundig zu machen.

## **§ 6 Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet der/die Hauptverwaltungsbeamte/in die Einwohner/innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 5 mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Nortmoor vom 12.02.1997 außer Kraft.

Nortmoor, den 08.11.2011

Bürgermeister

Gemeindedirektor

### **Anmerkungen:**

§ 5 Abs. 2 wurde mit Beschluss des Gemeinderates Nortmoor vom 17. Juli 2014 geändert und tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung des § 3 wurde mit Beschluss in der konstituierenden Sitzung am 17.11.2016 beschlossen.

Die Änderung des § 5 Abs. 2 wurde mit Beschluss des Gemeinderates Nortmoor vom 01.10.2020 geändert und tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.